



Reglement der Geschäftsprüfungs- kommission der FMH (GPK)

1	Statutarische Grundlagen	3
1.1	Grundlage dieses Reglements	3
1.2	Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit	3
1.3	Stellung innerhalb der FMH	3
2	Auftrag / Selbstverständnis	3
3	Aufgaben, Prüfungskriterien	4
3.1	Aufgaben	4
3.2	Prüfungskriterien	4
4	Beschaffung der Informationen	4
4.1	Grundsatz	4
4.2	Dokumentation	4
4.3	Beizug von Mitgliedern der Organe der FMH oder Mitarbeitender der FMH	5
4.4	Teilnahme an Sitzungen anderer Organe	5
4.5	Augenschein	5
4.6	Befragung Dritter	5
4.7	Beizug Dritter	5
4.8	Befreiung von einer Geheimnisverpflichtung	5
5	Organisation	6
5.1	Konstituierung	6
5.2	Amtsdauer, Ersatzwahlen	6
5.3	Sitzungen	6
5.4	Ausstand	6
5.5	Kollegialbehörde	7
5.6	Zuweisung von Prüfungsaufgaben	7
5.7	Vorgehen bei ausserordentlichen Fällen	7
5.8	Unterstützung durch das Generalsekretariat oder Dritte ²	7
5.9	Archiv	7
5.10	Ergänzende Bestimmungen	7
6	Berichterstattung	7
6.1	Ordentliche Berichterstattung	7
6.2	Berichterstattung in ausserordentlichen Fällen	7
6.3	Benachrichtigung Dritter in ausserordentlichen Fällen	8
7	Geheimnisverpflichtung	8
8	Entschädigung / finanzielle Ressourcen	8
9	Inkrafttreten	8
10	Abkürzungen	8

Fussnotentext zu der Revision vom 28. Mai 2009

- ¹ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- ² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- ³ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016, in Kraft ab 19. Februar 2017
- ⁴ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016, in Kraft ab 19. Februar 2017

1 Statutarische Grundlagen

1.1 Grundlage dieses Reglements

Dieses Reglement wird durch die Ärztekammer der FMH erlassen, gestützt auf Art. 30 Abs. 2 lit. w) der Statuten FMH vom 3. Mai 2007.

Es beruht auf den Statuten FMH und der Geschäftsordnung (GO) der FMH.

1.2 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit

- ¹ Art. 53 Abs. 1 und 1bis der Statuten FMH bestimmen abschliessend den Kreis der fünf Mitglieder der GPK, deren Wahl und die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern innerhalb der FMH.
- ² Das Vorgehen bei Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Ämtern ausserhalb der FMH ist in Art. 22a der Statuten und Art. 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung der FMH geregelt.

1.3 Stellung innerhalb der FMH

- ¹ Die GPK ist ein Organ der FMH gemäss Art. 21 der Statuten. Sie ist [...] ausschliesslich² der Ärztekammer rechenschaftspflichtig und ihr gegenüber verantwortlich.²
- ² Die GPK ist berechtigt, die Traktandierung von Geschäften in der Ärztekammer (Art. 32 der Statuten FMH) bzw. in der Delegiertenversammlung (Art. 38a Statuten der FMH) zu verlangen.

2 Auftrag / Selbstverständnis

- ¹ Die GPK hat eine kontrollierende und geschäftsprüfende Aufgabe. Sie schafft Transparenz und fördert das Vertrauen zwischen den Organen der FMH.
- ² Die GPK ist ein unabhängiges Kontrollorgan. Sie begleitet die Verbandstätigkeit kritisch nach den normativen Vorgaben von Art. 53 Abs. 2² der Statuten FMH. Sie überwacht die Aktivitäten der ausführenden Organe der FMH und rügt Unterlassungen.
- ³ Die GPK enthält sich grundsätzlich jeglicher Einmischung in die strategischen und operativen Aufgaben der FMH. Davon ausgenommen sind Bereiche, in denen die GPK gemäss Statuten der FMH Entscheide zu fällen hat (Art. 22a, Art. 47 Abs. 3, Art. 53 Abs. 2² lit. d und e Statuten der FMH).
- ⁴ Die GPK arbeitet bei der Prüfung der Verbandsaktivitäten nach dem Stichprobenprinzip.
- ⁵ Die GPK überprüft grundsätzlich abgeschlossene Aktivitäten der Verbandsorgane. Stellt sie fest, dass eine geplante Aktivität den normativen Vorgaben widersprechen dürfte oder stellt sie fest, dass eine gebotene Aktivität nicht an die Hand genommen wird, macht sie die Verantwortlichen auf diesen Umstand aufmerksam oder stellt Anträge (Ziff. 1.3 oben). Sie handelt jedoch auch in solchen Fällen nicht an Stelle der zuständigen Organe der FMH.

- ⁶ Die GPK ist bereit, Organe der FMH auf deren Wunsch hin in zweifelhaften Fällen zu beraten. Sie enthält sich in der Folge jedoch strikte jeder Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess oder auf den Prozess der Umsetzung der Entscheide.
- ⁷ Die GPK legt die Grundsätze ihres Prüfungssystems den zuständigen Organen offen.

3 Aufgaben, Prüfungskriterien

3.1 Aufgaben

Der Aufgabenkreis der GPK ist in Art. 53 Abs. 2² der Statuten FMH definiert. Zusätzliche Aufgaben erhält sie in Art. 22a und Art. 47 Abs. 3 der Statuten FMH.

3.2 Prüfungskriterien

Die GPK prüft die Geschäftsführung nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der Übereinstimmung mit verbandsinternen Vorgaben und Zuständigkeiten, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit. Sie enthält sich der Kritik in Fällen, in welchen den zuständigen Organen Ermessens-Spielraum offen steht, dieser nicht überschritten wurde.

4 Beschaffung der Informationen

4.1 Grundsatz

- ¹ Das umfassende Einsichtsrecht der GPK ist statuiert in Art. 29 Abs. 2 GO FMH. Soweit es zur Wahrung der Interessen der FMH erforderlich ist und den Prüfungsumfang der GPK gemäss Ziff. 3 oben betreffen kann, fordert die GPK die Organisationen nach Kapitel III der Statuten FMH oder andere mit der FMH eng verbundene Körperschaften dazu auf, ihr die nötigen Einsichtsrechte zu gewähren. Die GPK kann sich in diesen Fällen direkt an die Kontrollorgane der betreffenden Körperschaften wenden
- ² Das Einsichtsrecht gegenüber den Basis- und Fachorganisationen und Dachverbänden innerhalb der FMH hat in Absprache mit deren Kontrollorganisationen zu erfolgen.
- ³ Das Einsichtsrecht gegenüber Körperschaften, die in Kapitel III der Statuten FMH nicht erwähnt sind, wird nötigenfalls durch Einflussnahme der Vertretungen FMH in den Organen der betreffenden Körperschaften geltend gemacht.
- ⁴ Die GPK kann an Stelle der eigenen Untersuchung die Kontrollorgane dieser Körperschaften um Berichterstattung zu einem Thema ersuchen, das ihren Prüfungsumfang gemäss Ziff. 3 betreffen kann.
- ⁵ Das Einsichtsrecht umfasst den Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat gemäss Art. 54/55 der Statuten FMH nicht.

4.2 Dokumentation

- ¹ Die GPK erhält unaufgefordert alle Einladungen und Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes, der Delegiertenversammlungen und der Ärztekammer sowie deren Beilagen gleichzeitig mit den Mitgliedern dieser Organe. Sie wird rechtzeitig über den Termin der Rechnungsrevision informiert und erhält den Detail-Rapport der externen Revisionsstelle.
- ² Die GPK wird von den übrigen Organen unaufgefordert über Ereignisse informiert und dokumentiert, welche merklichen Einfluss auf den finanziellen Status der FMH, deren strategischen Ziele oder deren Ruf bei Mitgliedern, Behörden oder der Öffentlichkeit haben können oder die aus anderen Gründen ausserordentlich sind.

- 3 Die GPK kann die unaufgeforderte künftige Zustellung von weiteren Unterlagen verlangen, wenn dies im Rahmen ihres Prüfungsauftrages als notwendig erscheint.
- 4 Die GPK ist gehalten, im Rahmen ihres Auftrages auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen.
- 5 Die GPK erlässt im Einzelfall oder generell Weisungen über die Art und Weise, wie sie zu dokumentieren ist.
- 6 Sind Unterlagen nur elektronisch gespeichert, ist der GPK Zugang zu den gewünschten Datenbeständen zu gewähren.

4.3 Beizug von Mitgliedern der Organe der FMH oder Mitarbeitender der FMH

Die GPK ist berechtigt, Personen zu ihren Sitzungen einzuladen, welche Mitglied eines Organs der FMH oder von der FMH angestellt sind. Sie informiert in der Regel vorgängig den Präsidenten bzw. den Vorgesetzten der Eingeladenen, ausser der Grund der Befragung verbiete diese Information. Sie entscheidet, ob Vorgesetzte der zu Befragenden an der Befragung teilnehmen dürfen.

4.4 Teilnahme an Sitzungen anderer Organe

- 1 Die GPK nimmt in der Regel nicht an Sitzungen anderer Organe der FMH teil, mit Ausnahme der Ärztekammer-Sitzungen. Davon ausgenommen sind Sitzungen, an welchen Themen traktandiert sind, über welche gemäss Statuten FMH die GPK zu entscheiden hat (Ziff. 3).
- 2 Die anderen Organe der FMH sind berechtigt, die GPK an Sitzungen einzuladen, wobei die Einladung in der Regel auf Teilnahme an einem bestimmten Traktandum lautet. Es ist Sache der GPK, über die Annahme der Einladung zu entscheiden.
- 3 Die GPK kann verlangen, an die Sitzung eines anderen Organs der FMH eingeladen zu werden. Die GPK ist in der Regel nur an dem Traktandum anwesend, für welches es die Einladung verlangt hat.
- 4 Die GPK entscheidet, ob sie in corpore an Sitzungen gemäss Absatz 1 teilnimmt oder eine Delegation bestimmt.

4.5 Augenschein

Die Mitglieder der GPK sind berechtigt, zur Eruiierung eines Sachverhaltes auswärtige Besichtigungen vorzunehmen.

4.6 Befragung Dritter

Die GPK kann Dritte befragen, die in Aktivitäten der FMH involviert sind.

4.7 Beizug Dritter

- 1 Die GPK kann Dritte als Experten beiziehen (Art. 53 Abs. 1 der Statuten FMH) und diese im Rahmen ihres eigenen Informationsrechts umfassend dokumentieren bzw. ihnen das Recht erteilen, an ihrer Stelle die der GPK zustehenden Informationsrechte wahrzunehmen. Die GPK entscheidet, ob sie auch für administrative Belange Dritte beizieht oder die Dienste des Generalsekretariats in Anspruch nimmt (Ziff. 5.8 unten).²
- 2 Die GPK arbeitet in Belangen der finanziellen Prüfung eng mit der externen Revisionsstelle der FMH zusammen. Sie kann an der jährlichen Rechnungsrevision teilnehmen.

4.8 Befreiung von einer Geheimnisverpflichtung

- 1 Verantwortliche Organe der FMH und deren Mitarbeitende sind gegenüber der GPK von einem gegenüber der FMH einzuhaltenden allfälligen Amts- Berufs- oder Geschäftsgeheimnis befreit.
- 2 Beigezogene Dritte sind gegenüber der GPK von ihrem gegenüber der FMH einzuhaltenden Amts-/Berufsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis ausdrücklich befreit. Diese Befreiung gilt ins-

besondere, aber nicht ausschliesslich für die externe Revisionsstelle der FMH, für Behörden, Versicherungen, Banken/Vermögensverwaltungen, Anwälte/Notare, Treuhandgesellschaften, andere Revisoren. Verlangen Dritte die Befreiung im Einzelfall, hat sie das für die Befreiung zuständige Organ oder die zuständige Person unverzüglich zu erteilen.

- ³ Diese Befreiung gilt nicht für Geheimnisbereiche, die den höchstpersönlichen Bereich einer Person betreffen oder mit dem Untersuchungsgegenstand der GPK in keinem Zusammenhang stehen.

5 Organisation

5.1 Konstituierung

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis einen Präsidenten (Art. 29 Abs. 1 GO FMH). Sie bestimmt den Vizepräsidenten und den Sekretär. Die weiteren zwei Mitglieder sind Beisitzer. Die Funktionen und deren Mutationen werden den Organen der FMH mitgeteilt.

5.2 [...]³ Überprüfung der Funktionen⁴, Ersatzwahlen

- ¹ Im Rahmen der Amtsdauer von vier Jahren gemäss Art. 53 Abs. 1 der Statuten FMH werden die Funktionen innerhalb der GPK alle zwei Jahre neu vergeben. [...]³ Scheidet ein Mitglied der GPK vorzeitig aus, sorgt die GPK für unverzügliche Ersatzwahl an der nächsten Sitzung der Ärztekammer.

5.3 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er ist für die vollständige Dokumentation der Mitglieder zu den zu behandelnden Themen verantwortlich.
- ² Jedes Mitglied der GPK hat das Recht, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung innert maximal dreier Wochen zu verlangen.
- ³ Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- ⁵ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden, bei Wahlen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die Behandlung in einer Sitzung verlangen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens vier Mitglieder der GPK geäußert haben, wobei Enthaltung als Äusserung gilt. Bei Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist dafür zu sorgen, dass die Äusserungen eindeutig dem betreffenden Mitglied der GPK zugeordnet werden können.
- ⁷ Sitzungen, Befragungen und Besichtigungen werden protokolliert. Die Protokolle sind vertraulich. Mittels Protokollauszügen können Organe der FMH über wichtige behandelte Geschäfte orientiert werden.

5.4 Ausstand

Ist ein Mitglied der GPK von einem möglichen Interessenkonflikt gemäss Art. 22a der Statuten betroffen, tritt es für dieses Geschäft in Ausstand.

5.5 Kollegialbehörde

Die GPK ist eine Kollegialbehörde. Minderheitsmeinungen werden protokolliert, nicht aber kommuniziert. Der Mehrheitsbeschluss wird von allen Mitgliedern nach Aussen vertreten.

5.6 Zuweisung von Prüfungsaufgaben

Die GPK verteilt die einzelnen Prüfungsaufgaben auf einzelne ihrer Mitglieder und berücksichtigt dabei die zur Prüfung nötigen Fachkenntnisse.

5.7 Vorgehen bei ausserordentlichen Fällen

¹ Wird der GPK oder einem ihrer Mitglieder ein ausserordentlicher Fall gemeldet, der eine Reaktion der GPK als nötig erscheinen lässt, beruft der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident unverzüglich eine Sitzung oder leitet das Zirkularbeschlussverfahren ein. Bei hoher Dringlichkeit kann vorgängig eine Telefonkonferenz abgehalten werden.

² [...] ¹

² Müssen Dritte zur Eruiierung des Sachverhaltes beigezogen werden und ist absehbar, dass das Budget der GPK überschritten wird, entscheidet die GPK, ob dieser Mehraufwand angesichts der Bedeutung der Sache und der möglichen Folgen für die FMH zwingend ist. Der Beschluss der GPK ist durch die Ärztekammer (Ziff. 8 Abs. 2 unten) im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung als Nachkredit zu genehmigen.²

5.8 Unterstützung durch das Generalsekretariat oder Dritte²

Die GPK hat das Recht, zu ihrer administrativen Unterstützung Mitarbeitende des Generalsekretariats oder Dritte (Ziff. 4.7 oben) ² beizuziehen. Der Unterstützungsbedarf ist rechtzeitig anzumelden. Mitarbeitende des Generalsekretariats oder Dritte² unterstehen für diese Tätigkeiten der Geheimnisverpflichtung gemäss Ziffer 7.

5.9 Archiv

Die GPK führt ein eigenes Archiv, für welches der jeweilige Sekretär verantwortlich zeichnet.

5.10 Ergänzende Bestimmungen

Die Verfahrensvorschriften für den ZV der FMH gelten sinngemäss, sofern diesem Reglement keine Vorschrift zu entnehmen ist (Kapitel II. 4. der GO FMH).

6 Berichterstattung

6.1 Ordentliche Berichterstattung

¹ Die Gegenstände der ordentlichen Berichterstattung sind in Art. 53 Abs. 2² der Statuten FMH definiert. Das Generalsekretariat teilt der GPK unaufgefordert und rechtzeitig mit, wann die GPK die zu beurteilenden Unterlagen erhalten wird und bis wann die Berichte der GPK gemäss Art. 29 Abs. 6 der GO FMH den Organen der FMH zu unterbreiten sind.

² Die GPK rapportiert der Ärztekammer (Art. 30 Abs. 2 lit. a der Statuten FMH). Mindestens ein Mitglied der GPK nimmt an den Sitzungen der Ärztekammer teil.

6.2 Berichterstattung in ausserordentlichen Fällen

¹ Unter Wahrung der Geheimnisverpflichtung gemäss Ziffer 7 der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und unter sinngemässer Anwendung der strafrechtlichen Unschuldsvermutung entscheidet die GPK bei ausserordentlichen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen über Ausmass und Inhalt der Information an die Organe der FMH.

- ² Nach Abschluss eines Falles müssen in jedem Fall die betroffenen Personen, das betroffene Organ und die ihr übergeordneten Organe orientiert werden. Der Abschlussbericht mit allfälligen Empfehlungen oder Anträgen ist den Betroffenen vorgängig zur Stellungnahme zuzustellen.
- ³ Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit erfolgt nur nach Absprache mit dem ZV und allfällig involvierter Untersuchungsbehörden.

6.3 Benachrichtigung Dritter in ausserordentlichen Fällen

Vermutet die GPK ein strafbares Verhalten, hat sie explizit zu entscheiden, ob sie unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt und umfassend dokumentiert.

Beschliesst sie, auf eine Benachrichtigung zu verzichten, informiert sie unverzüglich den Zentralvorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 oben. Bei Hinweisen auf Bagatelldelikte kann sie auf die Benachrichtigung des Zentralvorstandes verzichten.

7 Geheimnisverpflichtung

- ¹ Die Mitglieder der GPK und die von ihr beigezogenen Dritten (Ziff. 4.7 oben) unterstehen dem Amts-/Berufs- und Geschäftsgeheimnis (Art. 29 Abs. 5 GO FMH). Es ist auch nach dem Ausscheiden aus der GPK bzw. nach Abschluss des Beizugs zu wahren. Die GPK sorgt dafür, dass ihre Kommunikationswege sicher und ihre Akten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Sie überbindet diese Verpflichtung auf die von ihr beigezogenen Dritten und die Mitarbeitenden der FMH, die von ihr zur Unterstützung beigezogen werden (Ziff. 5.8 oben).
- ² Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht kein Amts-/Berufs- und Geschäftsgeheimnis.

8 Entschädigung / finanzielle Ressourcen

- ¹ [...] ¹
- ¹ Auf Antrag der GPK erlässt die ÄK ein Entschädigungsreglement der GPK. ²
- ² Die der GPK zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen sich nach den entsprechenden Budgetposten der FMH. Die GPK stellt im Rahmen des Budgetprozesses ihre Budgetanträge. Über den Budgetantrag der GPK befindet die Ärztekammer in einem separaten Beschluss. Gleiches gilt für die Genehmigung des effektiven Aufwandes der GPK im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung der FMH². Vorbehalten bleibt Ziff. 5.7 Abs. 2² oben.
- ³ Die GPK setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel haushälterisch ein.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung der Ärztekammer vom 03.05.2007 genehmigt und vom ZV nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 23. August 2007 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. Mai 2009. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 7. September 2009 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Ausgabe wurde von der Ärztekammer an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2009 erlassen. ²

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Oktober 2016. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 19. Februar 2017 in Kraft gesetzt.

10 Abkürzungen

FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
GPK	Geschäftsprüfungskommission der FMH
GO	Geschäftsordnung FMH, Fassung vom 03.05.2007
Statuten	Statuten der FMH, Version gemäss Beschluss der ÄK vom 18./19.05.2006, in Kraft seit 13.08.2006
ÄK	Ärztammer der FMH gemäss Art. 25 ff Statuten FMH
DV	Delegiertenversammlung FMH, gemäss Art. 36 ff Statuten FMH
ZV	Zentralvorstand FMH
GS	Generalsekretariat FMH, gemäss Art. 52 Statuten FMH